

Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gem. BauO NW

§ 1

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 51 Abs. 6 BauO NW werden zwei Gebietszonen festgelegt.
- (2) Die Gebietszone I - Altstadt wird durch die folgenden Straßen begrenzt:

Frebergstraße von der Holzstraße bis zum Engelsburgplatz
Ringstraße vom Engelsburgplatz bis zur Beethovenstraße
Beethovenstraße von der Ringstraße bis zur Glückaufstraße
Schillerstraße von der Glückaufstraße bis zur Viktoriastraße
Viktoriastraße von der Schillerstraße bis zur Bochumer Straße
Bochumer Straße von der Viktoriastraße bis zum Altstadtring
Altstadtring von der Bochumer Straße bis zur Holzstraße
Holzstraße vom Altstadtring bis zur Frebergstraße.
- (3) Die Gebietszone II - übriges Stadtgebiet umfaßt das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.
- (4) Die Gebietszone I - Altstadt ist in dem beigefügten Plan über den Einzugsbereich für Parkeinrichtungen in der Altstadt Castrop vom 19.12.1996, Maßstab 1:5000, dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Geldbetrag je Stellplatz wird auf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs in den jeweiligen Gebietszonen festgelegt.

Er beträgt in der

Gebietszone I - Altstadt	4.900,00 €
Gebietszone II - übriges Stadtgebiet	2.860,00 €

Maßgeblich für die Festsetzung des Geldbetrages ist die Gebietszone, in der sich das Bauvorhaben befindet.

§ 3

Verpflichtet zur Zahlung des Geldbetrages ist derjenige, der die Ablösung der Stellplätze beantragt.

§ 4

Die Verpflichtung zur Zahlung des Geldbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung. Die Zahlung wird fällig vier Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung.

§ 5

(Inkrafttreten)



EINZUGSBEREICH FÜR PARKEINRICHTUNGEN IN DER ALTSTADT CASTROP
 Anlage zur Satzung der Stadt Castrop-Rauel über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
 nach § 51 Absatz 5 + 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 7. März 1995
 Castrop-Rauel, 23.12.1996 M 1 : 5000